

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**  
**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachpromotionsordnung**  
**der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**  
**an der Universität Passau**

**Vom 23. März 2023**  
**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 22. Juli 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Weitere Mitwirkungsberechtigte
- § 3 Zusammensetzung von Gremien
- § 4 Annahmeveraussetzungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- § 5 Fachgebiete
- § 6 Form der Dissertation
- § 7 Auslage der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- § 9 Prädikate
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Urkunde
- § 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.)
- § 13 Promotionen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau (APromO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der APromO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der APromO Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Weitere Mitwirkungsberechtigte**

Neben den in § 4 Satz 1 APromO genannten Personen, sind auch Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen in den Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigt.

## **§ 3 Zusammensetzung von Gremien**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen, einem oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem oder der promovierten Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultät. <sup>2</sup>Ist der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultät nicht promoviert, gehört er oder sie dem Ausschuss als beratendes Mitglied an.

(2) Die Promotionsversammlung besteht aus

- den Mitgliedern des Promotionsausschusses und
- den promovierten professoralen Mitgliedern des Fakultätsrats.

(3) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfungskommission setzt sich zusammen aus den Gutachtern und Gutachterinnen der Dissertationsschrift und einem nach dem BayHIG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsausschusses. <sup>2</sup>Alle Gutachter oder Gutachterinnen müssen eine Fachrichtung vertreten, die inhaltlich der Dissertationsleistung zuzuordnen ist. <sup>3</sup>Bei Verhinderung eines oder einer der Gutachter oder Gutachterinnen kann der Promotionsausschuss mit dem Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen.

## **§ 4 Annahmenvoraussetzungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät hat zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit überdurchschnittlichen Leistungen nachweisen kann, welches mit der Note „gut“ (mindestens 2,5) beendet wurde, oder
2. ein abgeschlossenes mindestens sechssemestriges Fachstudium an einer Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen nach Maßgabe der dazugehörigen Prüfungsordnung nachweisen kann; der Nachweis dieses Fachstudiums kann durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) und ein an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussarbeit gewesen sind, erbracht werden. Überdurchschnittliche Leistungen liegen bei einer erfolgreich

abgeschlossenen Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen auch dann vor, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiengangs die für die Zulassung zur Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nachzuweisende Hausarbeit sowie die akademischen Prüfungsleistungen in dem entsprechenden Fach nach den einschlägigen Vorschriften der für den Kandidaten oder die Kandidatin geltenden Lehramtsprüfungsordnung im angestrebten Promotionsfach gefertigt und mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurden;  
oder

3. ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschuldiplomstudiengang, welches mindestens mit der Gesamtnote 1,5 abgeschlossen wurde, und ein an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Diplomprüfung an der Fachhochschule gewesen sind, nachweisen kann.

(2) <sup>1</sup>Eine Herabsetzung der in Abs. 1 festgelegten Notengrenze um bis zu 0,3 kann durch den Promotionsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag der Person, die der Betreuung des Promotionsvorhabens des Bewerbers oder der Bewerberin zugestimmt hat, genehmigt werden, falls hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Promotionsfach nachgewiesen werden können. <sup>2</sup>Hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Promotionsfach nach Satz 1 können insbesondere durch eine mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Abschlussarbeit oder zwei jeweils mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Haus- oder Seminararbeiten, die im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 absolviert wurden, oder mehrere hervorragende wissenschaftliche Veröffentlichungen nach dem Studienabschluss im angestrebten Promotionsfach nachgewiesen werden.<sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann die Annahme in diesem Fall mit zusätzlichen Auflagen verknüpfen.

(3) <sup>1</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion in Form von drei Hauptseminaren/Master-Kolloquien/Oberseminaren bzw. äquivalenten Leistungen, die inhaltlich dem Promotionsfach zuordenbar sind, nachweisen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis kann innerhalb einer angemessenen Frist, welche sich aus dem Annahmebescheid ergibt, nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit in dem betreffenden Fach wird jeweils als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt. <sup>4</sup>Auf die Vorlage des Nachweises der Vorbildung gemäß Satz 1 kann verzichtet werden, sofern das Studium nach Abs. 1 im angestrebten Promotionsfach abgeschlossen wurde; über die Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

## **§ 5 Fachgebiete**

Als Promotionsfächer sind alle Fächer zulässig, die in der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät aufgrund der Denomination professoral vertreten sind, einschließlich European Studies, Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies, Kulturwirtschaft / Intercultural Management Studies sowie Caritaswissenschaft und werteorientiertes Management.

## **§ 6 Form der Dissertation**

<sup>1</sup>Die Dissertation wird in der Regel in Form einer noch nicht veröffentlichten Monographie oder in gleichwertiger publikationsbasierter Form erbracht. <sup>2</sup>Eine publikationsbasierte Dissertation liegt vor, wenn eine Mehrzahl veröffentlichungsfähiger Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Aufsätze eingereicht wurde. <sup>3</sup>Der innere Zusammenhang ist in einem ergänzenden zusammenfassenden Text darzustellen, der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt; eine Mindestanzahl der Aufsätze ist in der Betreuungsvereinbarung festzulegen. <sup>4</sup>Im Fall, dass Beiträge in Ko-Autorenschaft erbracht werden, ist der eigene Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin in einer Erklärung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 APromO darzulegen.

## **§ 7 Auslage der Dissertation**

(1) Die Auslage kann gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 APromO mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen und Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung über einen digitalen Ordner erfolgen.

(2) Kopien der Gutachten werden den Doktoranden oder Doktorandinnen standardmäßig zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über die Auslegefrist zugeschickt.

## **§ 8 Mündliche Prüfung an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Form einer Disputation statt. <sup>2</sup>Sie kann in deutscher oder im Einvernehmen zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Promotionsprüfungskommission in englischer Sprache oder einer anderen Sprache stattfinden. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. <sup>4</sup>Neben der Promotionsprüfungskommission haben die promovierten Mitglieder der Universität Fragerecht. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwiderlaufen. <sup>6</sup>Zu jedem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung müssen alle Prüfer und Prüferinnen anwesend sein. <sup>7</sup>Zu Beginn der Disputation soll der Doktorand oder die Doktorandin über seine oder ihre Arbeit kurz (ca. 15 Min.) referieren. <sup>8</sup>Er oder sie kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten und den Einsprüchen Stellung nehmen. <sup>9</sup>Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. <sup>10</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin zeigt mit der Disputation, dass er oder sie mit dem Forschungsstand des Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist. <sup>11</sup>Die Disputation soll insgesamt ca. eine Stunde dauern.

(2) <sup>1</sup>Statt einer Disputation kann die Promotionsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin einen universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Fachvortrag mit Kolloquium als mündliche Prüfungsleistung festlegen. <sup>2</sup>Der Doktorand oder

die Doktorandin schlägt der Promotionsprüfungskommission zwei Themen für den wissenschaftlichen Fachvortrag vor, von denen die Prüfungskommission eines auswählt und mit dem Ladungsschreiben bekanntgibt. <sup>3</sup>Der Fachvortrag dauert ca. 30 Minuten, das anschließende Kolloquium in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs, das sich auf den Fachvortrag und daran angrenzende Gebiete erstreckt, ebenfalls ca. 30 Minuten.

## **§ 9 Prädikate**

(1) Es werden folgende Prädikate (Noten) vergeben:

|                                      |                                                                                                  |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| summa cum laude = ausgezeichnet (1*) | eine ganz hervorragende, den Durchschnitt weit überragende und besonders anzuerkennende Leistung |
| magna cum laude = sehr gut (1)       | eine besonders anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung                             |
| cum laude = gut (2)                  | eine den Durchschnitt überragende Leistung                                                       |
| rite = genügend (3)                  | eine dem Durchschnitt genügende Leistung                                                         |
| insufficenter = ungenügend (4)       | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung (nicht bestanden)      |

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin bewertet die Dissertation und jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die mündliche Prüfungsleistung einzeln mit folgenden Prädikaten (Noten):

|                                      |
|--------------------------------------|
| summa cum laude = ausgezeichnet (1*) |
| magna cum laude = sehr gut (1)       |
| cum laude = gut (2)                  |
| rite = genügend (3)                  |
| insufficenter = ungenügend (4)       |

(3) Die Prädikate (Noten) der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion im Ganzen ergeben sich wie folgt:

|                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------|
| ohne Ausnahme sämtlich mit dem Prädikat „summa cum laude“ (1* / ausgezeichnet) |
| = summa cum laude                                                              |
| von 1,0 bis 1,5 = magna cum laude                                              |
| über 1,5 bis 2,5 = cum laude                                                   |
| über 2,5 bis 3,5 = rite                                                        |
| über 3,5 = insufficenter (nicht bestanden).                                    |

## **§ 10 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat er oder sie die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt, oder
2. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. die Verfügbarkeit im Book-on-Demand-Verfahren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist, oder
3. drei Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind (Publikation im Dokumentensystem der Universität Passau, OPUS) oder
4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

<sup>3</sup>Im Fall von Satz 2 Nr. 3 überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die als Monographie verfasste Dissertation muss vor der Veröffentlichung und Publikation dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin vorgelegt werden. <sup>2</sup>Dieser oder diese achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern und Gutachterinnen bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage der Druckvorlage das Imprimatur in Form eines Revisionsscheins. <sup>3</sup>Der von dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin nach Satz 2 unterschriebene Revisionsschein ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. <sup>4</sup>Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation muss das Archivexemplar für die Fakultät zwingend die gesamte Arbeit (Manteltext inkl. aller Aufsätze) sein; Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Promotionsausschuss abgeliefert sein. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag in Textform kann der Promotionsausschuss die Frist angemessen verlängern. <sup>3</sup>Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

## **§ 11 Urkunde**

Die Promotionsurkunde der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät enthält neben den in § 14 Abs. 1 APromO geregelten Angaben zusätzlich eine Übersicht aller erreichten Einzelprädikate und den Hinweis auf die beteiligte Hochschule, sofern das Promotionsverfahren im Rahmen einer vertraglich geregelten Kooperation durchgeführt wurde.

## **§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.)**

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einzuleiten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 APromO. <sup>2</sup>Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät vorzulegen. <sup>3</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

## **§ 13 Promotionen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 APromO können mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen auch Rahmenvereinbarungen über eine Vielzahl gemeinsamer Promotionsverfahren geschlossen werden. <sup>2</sup>Diese treffen einheitliche Regelungen zu den wesentlichen Aspekten der Zusammenarbeit sowie zu den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 APromO.

(2) <sup>1</sup>Der Abschluss von Individualvereinbarungen auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach Abs. 1 bedarf abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 APromO lediglich der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. <sup>2</sup>Die Individualvereinbarungen enthalten insbesondere die erforderliche inhaltliche Konkretisierung (Thema der Dissertation, Betreuung, u.a.) des jeweiligen gemeinsamen Promotionsverfahrens.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachpromotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 21) außer Kraft. <sup>2</sup>Doktoranden oder Doktorandinnen, die nach der in Satz 1 genannten Satzung als solche angenommen wurden, führen ihr Promotionsverfahren nach dieser Satzung fort, wenn ihr Erstbetreuer oder ihre Erstbetreuerin zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt Mitglied der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist.

(3) <sup>1</sup>Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Abs. 1 nach der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (vABIUP S. 94; im Folgenden: PromO 2013) als solche angenommen

wurden, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des nach dieser Satzung zuständigen Promotionsausschusses beantragen, dass ihr Promotionsverfahren nach den Regelungen dieser Satzung fortgesetzt werden soll, sofern der Antrag vor dem Zeitpunkt des § 4 Abs. 3 Satz 5 PromO 2013 gestellt wird und die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin nach dieser Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der APromO erfüllt sind. <sup>2</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der oder die Vorsitzende des nach dieser Satzung zuständigen Promotionsausschusses nach Anhörung des jeweiligen Erstbetreuers oder der jeweiligen Erstbetreuerin. <sup>3</sup>Sofern dem Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach den Sätzen 1 und 2 entsprochen wird, gilt die Betreuungsvereinbarung als im Sinne des § 7 Satz 2 APromO rechtzeitig vor der Zulassung zur Promotionsprüfung abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die weitere Durchführung von Promotionsverfahren nach der PromO 2013 obliegt der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden zum Zeitpunkt des Abs. 1 der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehört. <sup>2</sup>Wird ein Promotionsverfahren nach Maßgabe des Satzes 1 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät fortgeführt, treten mit Wirkung zum 30. September 2023 an die Stelle

- a) des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 PromO 2013 der nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5 APromO i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestellte Promotionsausschuss,
- b) der oder des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 PromO 2013 und des prüfungsberechtigten Mitglieds des Fakultätsvorstandes als Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PromO 2013 die oder der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 APromO gewählte Vorsitzende des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung gebildeten Promotionsausschusses,
- c) der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät die Dekanin oder der Dekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und
- d) des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>3</sup>Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 3 PromO 2013 muss mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau angehören.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. März 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3470/2023).

Passau, den 23. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 23. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 2023.